
Information vom E-Control E-Mail-System:

Aktive Inhalte wurden automatisch aus den Anhängen dieser E-Mail entfernt.
Original-Dateien können über folgenden Link angefordert werden: [here](#)

Von: [REDACTED]
Gesendet: 20.05.2026 15:39:07
An: recht-post@e-control.at
Cc: [REDACTED]
Betreff: V QND 01/26 - Begutachtungsentwurf zur END-VO 2012 – Novelle 2026
Anhänge: 20260508_E-Mail_Schreiben.cleaned.pdf;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wiener Netze bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur NetzdienstleistungsVO Strom 2012 (END-VO 2012) und nimmt binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Generell ist zum Entwurf der END-VO 2012 – Novelle 2026 anzumerken, dass der vom Netzbetreiber geforderte Messaufwand zu massiven Zusatzkosten führen wird, die aus unserer Sicht in keiner Relation zu einem allfälligen Nutzen stehen. **Bei der Begutachtung des § 14 Abs 3 Z 4 hat sich gezeigt, dass allein bei den Wiener Netzen Investitionen in Millionenhöhe zu erwarten sind; überschlagsmäßig kann dabei von einem Betrag in Höhe von EUR 4.000.000,-- und mehr ausgegangen werden.** Dieser schätzungsweise Betrag beinhaltet aber noch nicht wesentliche ergänzende Kosten wie Personal, IT, Software, etc.

Österreichweit ist daher davon auszugehen, dass Kosten in 2-stelliger Millionenhöhe entstehen, die von den Netzbenu*innen zu tragen wären und deren Nutzen sehr zu hinterfragen ist.

Anmerkungen zu punktuell konkreten bestehenden Regelungen und künftig geplanten Änderungen:

Zu § 2 Abs 1 Z 5a:

... die aus Kombinationen von Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen bestehen kann, sowie...

Vorschlag Wiener Netze: Die Formulierung in § 2 Abs 1 Z 5a sollte um „elektrische Speicheranlagen“ ergänzen.

künftiger Wortlaut:.. die aus Kombinationen von Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen und elektrischen Speicheranlagen bestehen kann, sowie...

Zu § 3 Abs 3 Z 2:

Bei Entnehmern die Art der Nutzung und die gewünschte Inanspruchnahme des Netzes in kW;....

Vorschlag Wiener Netze: Der „Entnehmer“ ist nicht ausreichend formuliert. Vorzuschlagen wäre dies auf "Verbrauchs- und Speicheranlagen" abzuändern.

möglichen künftigen Formulierung: Bei Verbrauchs- und Speicheranlagen die Art der Nutzung und die gewünschte Inanspruchnahme des Netzes in kW;....

Zu § 4 Abs 2 Z 3:

Bei Entnehmern die Art der Nutzung und die gewünschte Inanspruchnahme des Netzes in kW; ...

Vorschlag Wiener Netze: Der „Entnehmer“ ist nicht ausreichend formuliert. Vorzuschlagen wäre dies auf "Verbrauchs- und Speicheranlagen" abzuändern.

möglichen künftigen Formulierung: Bei Verbrauchs- und Speicheranlagen die Art der Nutzung und die gewünschte Inanspruchnahme des Netzes in kW;....

Zu § 14 Abs 3:

„(3) Der Verteilernetzbetreiber hat der Regulierungsbehörde den gemäß § 8 dieser Verordnung vorgegebenen Standard jährlich zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr in geeigneter Weise nachzuweisen und bei Abweichungen vorgenommene Maßnahmen zu melden. Die Messungen folgender Parameter gemäß OVE EN 50160 sind vom Verteilernetzbetreiber ganzjährig, flächendeckend und dauerhaft in Netzabschnitten, über die Netzbetreiber versorgt werden, in folgendem Modus durchzuführen, wobei die Übermittlung der Daten mit allen 10-Minuten-Werten mit definierten Protokollen an die Regulierungsbehörde über eine Plattform zu erfolgen hat. Es haben Messungen von Spannungshöhe, Spannungseinbrüchen- und -erhöhungen sowie -unterbrechungen, Langzeitflickerstärke, Oberschwingungsspannungen mit ungerader Ordnungszahl bis zur 25. Ordnung, Gesamtoberschwingungsgehalt der Spannung und deren Unsymmetrie zu erfolgen.

1. Der Verteilernetzbetreiber, der ein Mittelspannungsnetz betreibt und über 5 000 oder mehr Bezugspunkte verfügt, hat im Mittelspannungsnetz mindestens eine Messung durchzuführen.

2. Der Verteilernetzbetreiber hat in allen seinen Umspannwerken eine Messung durchzuführen.

3. Der Verteilernetzbetreiber hat in jenen Mittelspannungsabzweigen Messungen durchzuführen, in denen sich die Kurzschlussleistung in normalem Betriebszustand über die Länge des Abzweiges auf unter 40% der Kurzschlussleistung im Umspannwerk reduziert. Die Messstelle hat sich im Netzabschnitt mit geringerer Kurzschlussleistung zu befinden. Die Berechnung der Kurzschlussleistung ist der Regulierungsbehörde auf Verlangen zu übermitteln.

4. Der Verteilernetzbetreiber hat, soweit er über 5 000 oder mehr Bezugspunkte verfügt, in der Niederspannung Messungen für 0,1% der Bezugspunkte durchzuführen. Die Verteilung der Messstellen hat repräsentativ und gleichmäßig zu erfolgen.

5. Soweit Verteilernetzbetreiber weitere Messungen von Spannungsqualitätsparametern an definierten Punkten bei ausgewählten Netzanschlusspunkten durchführen, sind diese Ergebnisse ebenfalls der Regulierungsbehörde zu übermitteln.“

Anmerkung allgemein:

Der Entwurf zu §14 Abs 3 lässt beispielsweise ungeklärt: ist der Messpunkt in der Mittelspannung zu setzen, oder kann der Messpunkt auch in der Niederspannung angesetzt werden; nach welcher Klassifizierung haben die Messungen gem. OVE EN 50160 zu erfolgen; es ist nicht ausreichend definiert, wo in der Niederspannung die Messpunkte anzusetzen sind (zB: nur die Trafostation selbst, Messpunkt in einem Schleifenkasten, Netzanschlusspunkt des Kunden, etc), etc.

Ebenso ist das Format und die Art der automatisierten Datenübermittlung unregelt. Es bedarf hier konkreter Vorgaben.

Zurzeit erfolgt die Übermittlung von Messdaten händisch über den Nequal-Server pro Messung. Der geplante Entwurf verlangt künftig eine deutlich höhere Anzahl an Messungen und Offenlegung dieser Daten an die Regulierungsbehörde. Eine Abwicklung der Datenpflege auf die bisherige Art und Weise ist aufgrund der künftig erhöhten Datenmenge nicht mehr umsetzbar. Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es der Implementierung

entsprechender Systeme (mehr Messgeräte, automatisierte Datenkontrolle, automatisierte Datenübermittlung, IT Security, Sicherheitsvorgaben der Datenübermittlung, etc.)

Konkret zu den einzelnen Ziffern in § 14 Abs 3 des Entwurfs:

zu Z 1:

Ungeregt ist, wo konkret die geforderte "eine" Messung stattfinden bzw. welche Aussagekraft „diese“ Messung im Netz haben soll. Eine Umsetzung der Maßnahme gemäß des Entwurfs mit „*eine Messung durchzuführen*“ würde keine verlässliche Aussage über die Netzqualität gewährleisten. Es bedarf einer grundlegenden Überarbeitung von Z 1.

Ist die Messung direkt im laufenden Mittelspannungsnetz anzusetzen, so ist die betroffene Trafostation mit der dazugehörigen Schaltanlage sowie die Kommunikationsschnittstelle umzubauen, um die geplante künftige Messung im Mittelspannungsnetz ausführen zu können.

zu Z 2:

Bis dato werden nur Daten einer Spannungsbandverletzung gemäß OVE EN 50160 (Überspannung/ Unterspannung) über den Nequal-Server an die Regulierungsbehörde übermittelt. Künftig sollen vollständige OVE EN 5016 Spannungsberichte übermittelt werden. Dies führt dazu, dass die derzeitigen eingesetzten Betriebsmittel (Störschreiber) gemäß OVE EN 50160 alle fünf Jahre zu kalibrieren sind.

Wie bereits oben dargestellt, würden die geplanten Änderungen zu einem massiven Anstieg der zu verarbeitenden Daten und damit einhergehenden notwendig Maßnahmen führen.

zu Z 3:

Künftig soll in jenen Mittelspannungsabzweigen, in dem die Kurzschlussleistung 40% der Kurzschlussleistung im Umspannwerk beträgt, mit einer Messung ausgestattet werden. Unklar ist, wo dieser Messpunkt anzusetzen ist. Muss dieser in der Mittelspannung oder kann dieser auch in der Niederspannung angesetzt werden?

Dafür benötigte Daten für die Berechnung sind noch nicht vollständig im Netzberechnungsprogramm integriert. Diese müssen erst erhoben, nacherfasst und künftig in eine automatisierte Berechnung überführt werden. (Diese Art der Aufbereitung der Daten war bisher nicht erforderlich. Es erfolgte, wenn eine Aufbereitung im Einzelfall.)

Bei einer Umsetzung dieser Maßnahme bedarf es für die Implementierung einer Erweiterung der Software (Programmierungen im Berechnungstool), Erhöhung der Anzahl der einzusetzenden Messgeräte (zurzeit nicht abschätzbar!), Erhöhung der Personalkosten.

Eine gesamte Kostenabschätzung kann nicht abgegeben werden; pro Station kann pauschal mit einem Kostenaufwand von ca. EUR 100.000,-- kalkuliert werden.

zu Z 4:

Der Entwurf lässt konkrete Kriterien zur Auswahl der Messpunkte offen. „*Messungen für 0,1% der Bezugspunkte*“ würde für Wiener Netze ca. 1.600 neue Messpunkte bedeuten. Wenn eine Messung/ Messgerät mit ca. EUR 2.500,-- veranschlagt werden würde, würde diese ein Investitionsvolumen von ca. EUR 4.000.000,-- bedeuten. (Darin enthalten sind nicht die zusätzlichen Kosten für IT, Personal, Erweiterung der Datenspeicher, Betriebsführung, etc.)

Offen lässt der Entwurf, ob diese geforderten Messungen zyklisch ausgetauscht oder fix installiert werden müssen. Je nach Ausführung reduziert/ erhöht sich das notwendige Investitionsvolumen.

Unklar ist, wo die Messung stattzufinden hat („*repräsentativ und gleichmäßig*“). Soll diese Messung in der Trafostation oder so nahe wie möglich bei einem Kunden erfolgen?

Beispielsweise mit dem Smart Meter selbst, gem. Regelung entsprechend § 57 Abs 4 ElWG.

Die derzeit und künftig verwendeten Smart Meter (gem. Companion Standard) sind nicht mit dem im §14 Abs 3 Ziff. 3 definiertem Messumfang ausgerüstet. Daher könnten die Anforderungen dieser Verordnung nicht mit Hilfe von Smart Metern umgesetzt werden.

zu Z 5:

Welche „*weitere Messungen*“ sind damit gemeint? Handelt es sich um anlassbezogene Messungen in der Niederspannung nach OVE EN 50160?

Fazit: Der derzeitige Entwurf führt zu erheblichen Mehrkosten für den Verteilernetzbetreiber und Bindung von Personal- und Betriebsressourcen. Alleine die Beschaffung der notwendigen Messgeräte würde aus heutiger Sicht überschlagsmäßig ca. EUR 4.000.000,-- veranschlagen. Davon nicht umfasst sind die zusätzlichen Kosten der Umsetzung der gewünschten Messergebnisse, Aufbereiten, Verifizierung und Übermittlung der Daten. Der Mehrwert der erhobenen Daten ist nicht klar ersichtlich. Auch das Datenformat und die Art und Weise des Datenaustausches sind ungeregt.

Bei Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Sylvia Thaler



Wiener Netze GmbH, Erdbergstraße 236, 1110 Wien

Eingang: Nussbaumallee 21, 1110 Wien

Mobil:

E-Mail:

www.wienernetze.at

Wir arbeiten an den Lebensadern der Stadt und leiten die Zukunft ein.

Wiener Netze GmbH | Erdbergstraße 236 | 1110 Wien | Postfach 422 | FN 174300z
Handelsgericht Wien | UID-Nr.: ATU45394906 | wienernetze.at

Vertraulichkeitshinweis:

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Information zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung besteht keine Haftung.

Confidentiality Note:

This message and any attached files are confidential and intended solely for the addressee(s). Any publication, transmission or other use of the information by a person or entity other than the intended addressee is prohibited. If you receive this in error please contact the sender and delete the material. The sender does not accept liability for any errors or omissions as a result of the transmission.